



# Marktgemeinde Stratzing

3552 Stratzing – Untere Hauptstr. 1

Tel.: 02719/8287, FAX: 02719/8287-4

e-mail: [gemeinde@stratzing.at](mailto:gemeinde@stratzing.at)

Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 16:00 bis 19:00 Uhr

Stratzing 07.10.2025

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stratzing hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 folgende

### VERORDNUNG

beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 07. Oktober 2025 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Stratzing:

#### § 1

##### **Arten der Friedhofsgebühren**

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle

#### § 2

##### **Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnenerdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für:

- |   |      |          |
|---|------|----------|
| a) Einzelne Reihengräber als Familiengrab,<br>zur Beerdigung bis zu 3 Leichen | Euro | 280,--   |
| b) Urnenerdgräber, zur Beisetzung bis zu 4 Urnen                              | Euro | 280,--   |
| c) Gräfte, zur Beisetzung bis zu 4 Leichen                                    | Euro | 1.200,-- |
| d) Urnennischen, zur Beisetzung bis zu 2 Urnen                                | Euro | 1.050,-- |
| zur Beisetzung bis zu 4 Urnen   | Euro | 1.900,-- |

#### § 3

##### **Verlängerungsgebühr**

- 1) Für Erdgrabstellen bzw. Urnenerdgrabstellen für die ein einmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag

festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- 2) Für sonstige Grabstellen und Urnennischen, für die ein einmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4

##### **Beerdigungsgebühr**

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

1) Erdgrabstellen	Euro	700,--
2) Urnenerdgrabstellen	Euro	340,--
3) Grüften	Euro	1000,--
4) Blinde Grüfte	Euro	1.350,--
5) Urnennischen	Euro	180,--

#### § 5

##### **Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr (Exhumierung, Zusammenlegung, Tieferlegung) beträgt das Zweifache der im § 4 festgelegten Beerdigungsgebühren.

#### § 6

##### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag Euro 40,--.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.



Josef SCHMID  
Bürgermeister

angeschlagen: 08.10.2025

abgenommen: 23.10.2025